

Sitzungsvorlage Nr.: 030/2018

16.03.2018

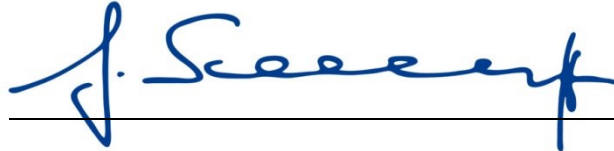
☒ Öffentlich

Bearbeiter.: Simon Keller

Aktenzeichen: 902.41

☐ Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
Bürgermeister Frank Schrott



Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
			

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	Beschlussfassung	16.03.2018	öffentlich

Verhandlungsgegenstand:

**Wirtschaftsplan 2018 Eigenbetrieb
 Wasserversorgung
 - Beitrittsbeschluss zur Änderung des
 Wirtschaftsplans**

Beschlussvorschlag:

1. Entsprechend der Genehmigung des Landratsamtes beschließt der Gemeinderat die Änderung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs Wasserversorgung für das Jahr 2018 dahingehend, dass der Gesamtbetrag der voraussichtlichen Kreditaufnahme auf 762.000 € reduziert wird (bisher 769.400 €). Der im Vermögensplan entstehende Finanzierungsfehlbetrag soll durch eine Kapitalzuführung aus dem städtischen Haushalt gedeckt werden.
2. Der Verfügung des Landratsamtes Zollerndalbkreis mit Az. 112-Mü-902.41 vom 26. Februar 2018 wird beigetreten.

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

- ☒ Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
- ☐ Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.
- ☐ Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
- ☐ Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)
- ☐ Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Deckungsvorschlag:

Protokollauszug an:

- **Amt 30**

I. Sachverhalt

Das Landratsamt Zollernalbkreis hat mit Schreiben vom 26.02.2018 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2018 bestätigt.

Das Gleiche gilt für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung.

Allerdings wird im Genehmigungserlass angemerkt, dass die im Wirtschaftsplan festgesetzte Kreditermächtigung in Höhe von 769.400 € die Summe der im Vermögensplan veranschlagten Investitionen von 762.000 € um 7.400 € übersteigt. Nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen dürfen Kredite jedoch nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung sowie für die Rückführung von Eigenkapital an die Gemeinde aufgenommen werden. Danach ist eine Finanzierung des Jahresverlustes über eine Kreditaufnahme nicht zulässig.

Die verringerte Kreditermächtigung und die daraus resultierende Deckungslücke bei der Wasserversorgung in Höhe von 7.400 € kann jedoch durch eine außerplanmäßige Kapitalzuführung aus dem Kameralhaushalt abgedeckt werden.

Der Gemeinderat kann mit einem sogenannten „Beitrittsbeschluss“ (zustimmende Erklärung) den Kreditbetrag im Wirtschaftsplan ändern und die Planansätze im Vermögenshaushalt entsprechend anpassen. Eine Änderung des Wirtschaftsplans mit nochmaliger Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde ist damit nicht mehr erforderlich.